

Dr. Jenny Lederer

Kartell für Reform des Sexualstrafrechts – 1925 und 2025?! Oder: Straffreiheit mangels Beweises? Für eine rationale (Sexual-) Strafrechtspolitik!¹

A.

Vor 100 Jahren, 1925, begannen die Beratungen des sogenannten »Kartells für Reform des Sexualstrafrechts«, die in einem »Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs über geschlechtliche oder mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen« mündeten² und sodann im Jahr 1927 publiziert³ wurden.⁴

1 Um Fußnoten erweiterte und den zeitlich bedingten Kürzungerfordernissen und -zwängen nicht mehr unterliegende Fassung des Vortrages anlässlich des Strafverteidigertages in Bochum.

2 Kartell für Reform des Sexualstrafrechts (Hrsg.), Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs über geschlechtliche oder mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen (Abschnitte 17, 18, 21, 22 und 23) nebst Begründung, 1927 (nachfolgend zit.: Kartell, Gegen-Entwurf).

3 Das Erscheinen verzögerte sich bis 1927; erst während der Schlusskorrektur der Druckfahnen (Reichstags-Drs 3390, ausgegeben am 19.05.1927) erfolgten an dem Amtlichen Entwurf nach Zuleitung an den Reichsrat noch einige Abänderungen. Zu den »wesentlichsten der unsern Problemkreis berührenden Korrekturen des Reichsrats« befinden sich in einem Annex, aaO, S. 82 ff., noch Ausführungen.

4 Zu den Hintergründen vgl. auch *Herrn*, Der Liebe und dem Leid. Das Institut für Sexualwissenschaft 1919-1933, 2022, S. 255 ff. sowie S. 336 ff.

Verbunden hatten sich in diesem Kartell sexualreformatorsche und humanitäre Vereine; es handelte sich um einen interdisziplinären Zusammenschluss rund um den Juristen *Kurt Hiller*⁵ und den Arzt und Sexualwissenschaftler *Magnus Hirschfeld*. Mit *Helene Stöcker* – einer Philosophin und Publizistin, die sich als Vertreterin des radikalen Flügels der Frauenbewegung u.a. zum Ziel gemacht hatte, den Status von Frauen als Sexualobjekt zu überwinden und die Sexualreform zu fördern⁶ – war sogar eine Frau vertreten. Das Kartell war zu der Überzeugung gelangt, dass der amtliche Entwurf von 1925, bezogen auf die Sexualdelikte, nicht den Ansprüchen genüge, die an das (seinerzeit) künftige deutsche Strafgesetzbuch gestellt werden müssen.⁷ Durch die Interdisziplinarität und Heterogenität innerhalb der Gruppe und deren verschiedene wissenschaftliche und politische Richtungen wurde ausdrücklich kein Maximal-, sondern ein Mindestprogramm ausgearbeitet – so sehr auch der Geist, die grundsätzliche Gesinnung des Ganzen allen Beteiligten bei diesem Zusammenschluss ausnahmslos gemeinsam war. Mit dem Mindestprogramm sollten – so das Ansinnen – lediglich solche Forderungen aufgestellt werden, die innerhalb jener Gesellschaftsordnung erfüllbar seien, geprägt durch einen

»gute[n] Willen aller Beteiligten, zu zeigen, wie eine einheitliche, humane und gerechte, die Gesellschaft und das Individuum zugleich schützende Behandlung der Sexualität durch das Strafrecht schon heute möglich sei (...).«⁸

Dass durchaus auch Maximalforderungen zur Diskussion standen, zeigt direkt zu Beginn, im Rahmen der Einleitung der Veröffentlichung, der Ausspruch, dass

»schon der Umstand, dass die Geschlechtsbeziehung zwischen Mensch und Mensch, als solche, Gegenstand besonderer strafrechtlicher Behandlung geblieben ist, (...) sich mit der modernen Auffassung von Geschlechtsleben schwer vereinen [lasse]. Es

5 Der auch als »Verantwortlicher Endredactor« aufgeführt wird.

6 Bezogen auf strafrechtliche Fragen hat sich insbesondere für die Entkriminalisierung der Homosexualität und Straffreiheit von Abtreibungen starkgemacht.

7 Kartell, Gegen-Entwurf, S. 5.

8 AaO.

könnte gefordert werden, das Sexualverbrechen als besondere deliktische Kategorie überhaupt zu beseitigen und die strafwürdigen Momente, die bei geschlechtlichen Handlungen in Betracht kommen, unter die Tatbestände anderer Abschnitte einzureihen.«⁹ Eine weitere – maximale, radikale – Forderung lautete: »Wenn man glaube, besonderer Strafandrohungen für Sexualdelikte nicht entraten zu können, sie dann in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen [¹⁰] etwa in derart, dass nur dann Strafe angedroht werde, wenn die Tat unter Anwendung von Drohungen oder Gewalt, wenn sie an Geschlechtsunreifen oder Willenlosen oder wenn sie in einer Weise, die öffentliches Ärgernis erregt, vollzogen werde.«¹¹

Das Kartell hatte sich aber auf den existierenden Gesetzesentwurf gestützt und sich an ihm abgearbeitet, sich aus den verschiedenen Perspektiven der Mitglieder und ihren Professionen und Qualifikationen gespeist und seinen Gegenentwurf ausführlich begründet. Getragen war dieses Konzentrieren auf den bestehenden Entwurf und auf die als »Minimal-« ausgemachten – aber für jene Zeit sehr progressiven – Forderungen von der Hoffnung auf eine »Erfüllbarkeit«. Dass einige der Forderungen teilweise noch fünfzig Jahre brauchten, um dann etwa mit der Entkriminalisierung des § 175 StGB endlich umgesetzt zu werden,¹² hätten die Verfasserin und die Verfasser des Gegen-Entwurfes sicherlich nicht gedacht.

Wenn man 100 Jahre später das Buch zur Hand nimmt, imponiert diese tiefgehende, rationale, wissenschaftliche Auseinandersetzung, imponiert das sachliche, zuweilen sprachlich sehr pointierte, scharfe Auseinandernehmen der – in der Publikation gerne auch in Anführungszeichen gesetzten – Begründung des amtlichen Entwurfes.

Deutlich zutage treten eine Haltung und eine Auffassung von Strafrecht, dass jede Erwägung über Strafwürdigkeit von dem Satz ausgehen müsse, dass ein Verhalten nur dann mit Strafe belegt werden

9 Kartell, Gegen-Entwurf, S. 7.

10 Man stelle sich dies heute, 2025, einmal vor bei dem aktuellen StGB mit seinem 13. Abschnitt und seinen mittlerweile 31 (!) Vorschriften (Fortsetzung folgt ...).

11 Kartell, Gegen-Entwurf, S. 7.

12 Mit dem 29. StrÄndG vom 31.05.1994 (BGBl. I, 1168).

darf, wenn es rechtsschutzwürdige Interessen verletzt oder gefährdet, dies auf dem Gebiete des Geschlechtslebens nur in Form der freien Selbstbestimmung des Menschen, der Gesundheit des Menschen und des Schutzes der Geschlechtsunreifen infrage kommen könne, daneben aber – in dem Entwurf angeführte unklare Begriffe – das Gemeinwohl, das Rechtsbewusstsein, die sittlichen Grundanschauungen, das sittliche Empfinden, das sittliche Gefühl des Volkes lediglich das fehlende stichhaltige Argument ersetzen.¹³ Von dieser Haltung und mit diesem Anspruch getragen, wird minutiös die unzureichende Begründung des amtlichen Entwurfes durchgegangen und argumentativ zerlegt.

Knapp vierzig Jahre später, 1963, sensibilisierte der Jurist *Jäger* in eine ganz ähnliche Richtung:

Unter Bezugnahme auf den Soziologen *Julius Kraft*, der 1931 unter Hinweis auf die Begründungen der damals vorliegenden Strafrechtsentwürfe festgestellt hatte, dass

»die Kunst exakter Rechtspolitik (...) noch in den Kinderschuhen« stecke und unter Bezugnahme auf die seinerzeit – nach Einberufung einer Großen Strafrechtskommission 1954 – zur Diskussion stehende große Strafrechtsreform¹⁴ und die dortigen Regelungen des Sexualstrafrechts, problematisierte er, »dass auch heute noch weitgehend ungeklärt ist, an welchen Maßstäben und Kriterien sich die Gesetzgebung bei der Beurteilung menschlicher Handlungen orientieren und wie sie – namentlich bei weltanschaulich und sittlich umstrittenen Straftatbeständen (...) – über eine nur gefühlsmäßige und von vorgefassten Meinungen bestimmte Betrachtungsweise hinausgelangen kann.«¹⁵

13 Vgl. Kartell, Gegen-Entwurf, S. 8. Bei der konkreten Auseinandersetzung mit den Vorschriften (aaO, ab S. 16 ff.) wird hierzu näher ausgeführt, vgl. beispielhaft etwa zu dem »gesunden Empfinden des Volkes« oder dem »Rechtsbewusstsein des Volkes«: S. 44 f., zu der »Gesundheit und Reinheit unseres Volkslebens«: S. 46 f.

14 Die Große Strafrechtskommission hatte in ihren zwischen 1954 und 1959 stattfindenden Sitzungen den ersten Entwurf vorbereitet, der 1960 sodann mit amtlicher Begründung veröffentlicht, in der Folge dann überarbeitet und als »Entwurf eines Strafgesetzbuches E 1962« verabschiedet wurde. Erst 1969 (1. StrRG vom 25.06.1969, BGBl. I, S. 645) bzw. 1973 (2. StrRG vom 30.07.1973, BGBl. I, 909, das aber erst zum 01.01.1975 in Kraft trat) mündeten die Entwürfe auch in endgültige Gesetze. Der E 1962 enthält knapp 40 Seiten Begründung zu dem »3. Teil – Straftaten gegen die Sittlichkeit«, BT-Drs IV/650, S. 359 – 396. Allgemein zu 50 Jahren Große Strafrechtsreform vgl. *Brodowski* GA 2025, 1 ff.

15 *Jäger*, Strafrechtspolitik und Wissenschaft, in: Bauer et al., Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform, 1963, S. 273.

Wie weit entfernt ist all das – 2025, 1963, 1925 – *zeitlich*? Aber wie sehr lassen sich *inhaltlich* diese Ansinnen von 1925, die Äußerungen von 1931 und von 1963 gleichsam spiegeln auf die heutige Zeit: Forderungen nach exakter vs. gefühlsmäßiger Rechtspolitik, evidenzbasiert und rational vs. apodiktisch und von Empörungskultur geprägt.

Jäger pointiert es in – erschreckend aktueller – Form: Es sei bei Gesetzgebungsvorhaben

»nicht nur von Interesse, wie das künftige Gesetz einmal aussehen und welche Handlungen es unter Strafe stellen wird, sondern auch, ob die Gesetzgebung ihre Entscheidungen in zureichender Weise motiviert. Diese Begründung scheint (...) mindestens so wichtig zu sein wie das Gesetz selbst; denn nur an ihr lässt sich ablesen, ob die staatliche Willensbildung zu exakteren und sachlich einwandfreien Formen rechtspolitischen Argumentierens vorgedrungen ist.

[So viel zu den Kinderschuhen, in denen der Gesetzgeber immer noch stecken mag...¹⁶]

Außerdem wäre es höchst unbefriedigend, wenn der Staat bei einer Reform des Strafrechts zwar festlegen würde, welche Handlungen in Zukunft strafbar sein sollen, nicht aber auch mit derselben Genauigkeit Rechenschaft darüber ablegen könnte, weshalb er eine kriminalisierte Handlung für strafwürdig hält. Gesetzesberatung und Gesetzeskritik sind daher vor allem als Begründungsberatung und Begründungskritik zu verstehen. Für die Objektivität der endgültigen Lösungen kann es dabei nur nützlich sein, wenn die Richtigkeit bestimmter Regelungsergebnisse nicht von Anfang an als eine unverrückbare, im Grunde nicht mehr diskussionsfähige Größe festliegt, die durch die Begründung nur noch nachträglich mit einigen rationalisierenden Erwägungen versehen werden. Die Überzeugungsbildung sollte daher bis zuletzt offen und dynamisch bleiben und nicht vorschnell zu Meinungsfronten erstarren.«¹⁷

16 So die Anmerkung der *Verfasserin* in ihrem Vortrag, die auch hier nicht als Einschub fehlen soll.

17 *Jäger* (FN 14), S. 273.

2025 erscheinen diese Worte aktueller denn je.¹⁸ Und sollten mahndend im Hinterkopf bleiben. Denn: Eigentlich muss man *so* weit ja gar nicht zurückblicken, könnte sich den oftmals wenig interessierenden historischen Blick zurück »ersparen« und sich auf die letzten zehn Jahre beschränken, um Vorträge – zeitlich – und Beiträge – zeilenmäßig – ohne Schwierigkeiten zu füllen: Seit der großen Nein-heißt-Nein-Reform 2016, dem 50. StÄG zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 14.11.2016, folgten in dem 13. Abschnitt des StGB

- das 57. StÄG zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vom 03.03.2000;¹⁹
- das 59. StÄG zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 09.10.2020, durch das die Vorschrift des § 184k StGB implementiert und das Upskirting und Downblousing pönalisiert wurde;²⁰
- das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 mit einer Vielzahl an Änderungen – u. a. die Einführung von Verbrechenstatbeständen mit Anhebung der Mindeststrafen von sexuellem Missbrauch und Kinderpornografie auf ein Jahr – und der Einführung einer Strafbarkeit bezogen auf Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild in § 184l StGB;²¹
- das Gesetz zur u. a. Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern vom 14.09.2021, mit dem § 176e StGB eingeführt wurde;²²
- das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte vom 24.06.2024.²³

18 Lesenswert aus jüngerer Zeit, was die Anforderungen an Gesetzesbegründungen und

– ernst gemeinte – evidenzbasierte Kriminalpolitik betrifft: *Kaspar, KriPoZ 2020, 14*, 18,

20. Zur evidenzbasierten Kriminalpolitik in Zusammenhang insbesondere mit § 184l StGB vgl. auch *Lederer, StV 2025, 139, 140*, sowie *dies.* in: Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen*, 7. Band, 2024, S. 105, 108 ff., 110 ff.

19 *BGBI. I*, 431.

20 *BGBI. I*, 2075.

21 *BGBI. I*, 1810.

22 *BGBI. I*, 4250.

23 *BGBI. I, Nr. 213* zum 24.06.2024.

Blickt man also auf die Reformgeschichte der Sexualdelikte nur in der jüngsten Vergangenheit, lassen sich insbesondere mit und seit der Reform im Jahre 2016 gesetzgeberische Expansionen und Eskalationen feststellen. Und ein Ende der gesetzgeberischen Aktivitäten ist nicht absehbar, weder quantitativ lässt sich der drohende Aktionismus abschätzen noch ist in qualitativer Hinsicht zu antizipieren, wie viele vermeintliche Lücken im StGB sich noch auftun und bemüht werden, die dringend geschlossen werden müssen.²⁴

Und blickt man jeweils in die Materialien, die Gesetzgebungsverfahren, so ersetzen auch hier und heute das sittliche Gefühl, Moralisierung und Vorurteile leider allzu häufig das stichhaltige Argument.

B.

I.

Paradebeispiel eines an Gründlichkeit und einem Durchdenken ermangelnden, übereilt und kurzatmig übers Knie gebrochenen Gesetzes war das 50. StÄG. Was man den Vorschriften eigentlich schon bei der Abfassung und dann der Begründung hätte anmerken müssen, was sich aber eindeutig in der Praxis offenbart hat. Handwerkliche Mängel, teilweise schwierige Praktikabilität ... Der – 1397-seitige – Abschlussbericht einer Anfang 2015 ursprünglich für eine Überarbeitung des 13. Der Bericht der eingesetzten Expertenkommission wurde nicht abgewartet,²⁵ *konnte* angesichts der Ereignisse rund um die Silvesternacht nicht abgewartet werden: Handlungsschnelligkeit war wichtiger. Auch wenn man vielleicht nicht jede der in dem Abschlussbericht verfassten Schlussfolgerungen und Empfehlungen teilen mag: Dass jene Arbeit aus 28 Sitzungen in einem Zeitraum von über zwei Jahren so missachtet wurde, gerade die dortigen auch

24 Aktuellstes Ansinnen: strafrechtliche Bekämpfung der Verabreichung von K.-O.-Tropfen u. a. bei Sexualdelikten (vgl. **BR-Drs 128/25** – Gesetzesantrag NRW vom 25.03.25 – sowie **BR-Drs 21/551** – Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 24.06.2025); vgl. hierzu ablehnend: **DAV SN 22/2025**, Juni 2025; **BRÄK SN Nr. 23, Juli 2025**. Zu besorgen ist, dass auch die Pönalisierung »verbaler« sexueller Belästigung (sog. »Catcalling«) weiter diskutiert werden wird. Ebenfalls repetitiv werden »Täuschungen« im Sexualstrafrecht problematisiert (fernab des »Stealththing«) oder auch ein Zustimmungmodell für § 177 StGB (»nur ja heißt ja«).

25 Er wurde im Sommer 2017 publiziert: **BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017**.

interdisziplinären Erwägungen, die mahnenden Worte, was *nicht* angepackt werden sollte – und dass die Silvesternacht in Köln zu diesen überhasteten Vorschriftengeführt hat und das »Durchpeitschen« der Vorschriften²⁶ nicht verhindert werden konnte, sollte eine große Mahnung und Warnung sein.

Wenn man die Gesetze bezogen auf den 13. Abschnitt aus der vergangenen Zeit, wie vorstehend geschehen, auch nur anreißt und die Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages entweder miterlebt oder mitverfolgt, ist das ernüchternd: denn auch wenn man grds. für anti-punitive, mahnende, rationale Positionen nicht so viele Brüder und Schwestern im Geiste findet und wenig Gehör (und noch viel weniger Applaus) bekommt, so war das bei dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder durchaus anders: nahezu einhellige Warnungen der Sachverständigen vor der Einführung eines Verbrechenstatbestandes, Warnungen vor Streichungen oder der Nicht-Einführung von minder schweren Fällen – Warnungen nicht nur von der Strafverteidigerin auf der Bank der Sachverständigen, sondern aus nahezu jedem vertretenen Bereich aus der Praxis und Wissenschaft. Jeweils mit dogmatischer, rationaler Argumentation vorgetragen.²⁷

Indes: Die wünschenswerte Übertragung des insoweit vorgetragenen, schriftlich vorab aufbereiteten fachwissenschaftlichen Materials,²⁸ des Diskurses in sodann rechtspolitische Kategorien²⁹ hat seinerzeit, bei dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, nicht stattgefunden. Zumindest eben nicht in

26 Um noch einmal das Kartell zu bemühen (ohne aber die dort erwähnten Machenschaften von »Dunkelmännern« spiegeln zu wollen): Der Gegenentwurf endet u. a. mit den Worten: »Uns bleibt nur übrig, an die fachliche Gesinnung der sozial und freiheitlich denkenden Abgeordneten aller Parteien (...) zu appellieren, daß sie die zumindest die von den Dunkelmännern geplante Durchpeitschung dieser Gesetzesvorlage unbedingt verhindern.« Kartell, Gegen-Entwurf, S. 88.

27 Das Wortprotokoll der Anhörung vom 07.12.2020 (Protokoll-Nr. 19/115) kann hier abgerufen werden: <https://www.bundestag.de/resource/blob/821238/wortprotokoll.pdf> (zuletzt aufgerufen am 13.07.2025).

28 Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, die bei der Anhörung zu Wort kamen, finden sich hier: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2020/kw50-pa-recht-schutz-kinder-808830> (zuletzt aufgerufen am 13.07.2025).

29 Vgl. Jäger (FN 14), S. 288; generell und äußerst lesenswert zur »wissenschaftlichen Begründung«: aaO, S. 285 ff.

rationaler Hinsicht, sondern eher auf das Reservoir der Meinungen und Vorurteile zurückgreifend, emotions- und empörungsgesteuert. Aber warum auch rational, wenn es auch markig geht, das Widerliche, Unerträgliche immer wieder angeführt wird:

»Es gibt wohl kaum Verbrechen, die so widerlich sind und die uns alle so erschüttern, wenn über sie berichtet wird, wie sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Sie trifft uns ins Mark, und sie fordert uns zu Recht auf, zu handeln – mit allen Möglichkeiten, die wir haben.« Das Unrecht werde nun in den Strafen abgebildet.«³⁰

Ziemlich schlecht gealtert – wenn man das Schicksal des § 184b StGB vor Augen hat – auch die Forderung nach schärferen Strafen mit den Worten: »Mir ist es wichtig, dass in den Strafen, die jetzt möglich sein werden, das Unrecht der Tat deutlich wird. Deswegen werden in Zukunft alle Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Verbrechen eingestuft. Das bedeutet, die Verfahren können nicht mehr eingestellt werden. Das ist extrem wichtig, weil es ein völlig falsches Signal ist, wenn solche Taten betreffende Verfahren wegen Geringfügigkeit der Schuld oder mangelndem öffentlichen Interesse eingestellt werden, meine Damen und Herren. Das wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Jeder der Täter muss sich dessen auch bewusst sein.«³¹

Extrem wichtig wäre es gewesen, wenn spätestens in der Anhörung im Rechtsausschuss die selten so einhelligen Worte der Sachverständigen ernst genommen worden wären – wenn auch viel zu spät und vermutlich nur unter dem zunehmenden Druck aus der Praxis und den laufenden verfassungsgerichtlichen Vorlagen³² hatte der Gesetzgeber dann doch noch ein Einsehen und hat seine Heraufstufung zu einem Verbrechenstatbestand wieder rückgängig gemacht.

30 So die seinerzeit Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz *Lambrecht* in der Sitzung im Bundestag am 30.10.2020, Plenarprotokoll 19/187, S. 23549.

31 AaO, S. 23550.

32 Vgl., da am erfolgversprechendsten: AG Buchen, Beschl. v. 01.02.2023 - 1 Ls 1 Js 6298/21 – das BVerfG hat das Verfahren, nachdem das AG Buchen seinen Antrag nach der Gesetzesreform 2024 zurückgenommen hatte, mit Beschl. v. 27.09.2024 - 2 BvL 3/23 eingestellt; zu dem Vorlagebeschluss auch [DAV, SN 40/2023](#).

II.

Beim Upskirting/Downblousing, um ein weiteres Beispiel zu nennen, mutete es teilweise in den Debatten als nahezu realsatirisch an,³³ so viele Fragen der Strafwürdigkeit, des Begegnens dieses »Phänomens« mit dem Strafrecht ...

Bei jenem Gesetz hatte erfreulicherweise die Abgeordnete Bayram in einer Lesung vor der Anhörung im Rechtsausschuss einmal explizit hervorgehoben:

»Ungeachtet dessen, worin man den Zweck von Kriminalstrafen sieht, hat der Gesetzgeber seine Begründung für neue Straftatbestände auf empirisch verifizierbare Fakten zu stützen. Dazu findet sich sogar in Ihrem Koalitionsvertrag die Forderung, dass es evidenzbasierte Kriminalpolitik geben soll. Aber Sie haben nicht das Rückgrat, um sich tatsächlich hierhin zu stellen und deutlich zu machen, dass die Unterschriftensammlung, die diesen Gesetzentwurf ausgelöst hat, keine evidenzbasierte Kriminalpolitik darstellt.«³⁴

Verknüpft mit der rhetorischen Frage, was denn eigentlich am Ende bei solchen Strafverfahren herauskommen werde – Geldsanktion, Einstellung, gleichzeitig zu erwartende überlange Verfahren – und der Feststellung, dass »damit (...) dem Anliegen der Frauen nicht wirklich geholfen« sei, kommt die Conclusio:

»Daher sind wir der Ansicht, dass so ein unmoralisches Verhalten nicht den Maßstab der Verfassung wiedergibt, den es braucht, um strafrechtlich dagegen vorzugehen. Wir sind der Ansicht, dass es hier keines Strafrechts bedarf und deswegen das Ganze nicht im Strafgesetzbuch geregelt werden muss.«³⁵

Vor der Abstimmung – bei der sich die Grünen enthalten haben – hatte sie dann noch einmal deren Kritikpunkte hervorgehoben und

33 Wobei die *Verfasserin* nicht verhehlen will, bei dem Thema (zumindest gedanklich, vor dem inneren Auge) immer auch ein Video des britischen Komikers Sasha Baron Cohen zu denken, wie er – als vorgeblich israelischer Anti-Terror-Experte – einem amerikanischen republikanischen Politiker die »Möglichkeit« aufzeigt, (vermeintlich) als Frauen getarnte/verkleidete Terroristen durch Aufnahmen mittels Selfie-Stick unter die Burka entlarven zu können: <https://www.youtube.com/watch?v=4k4pMTsa1Kw> (zuletzt aufgerufen am 13.07.2025).

34 Bayram in der Sitzung am 06.05.2020, **Plenarprotokoll 19/157**, S. 19458.

35 AaO.

problematisiert, dass die Mängel in dem Gesetz – den sie auch als »rechtstechnischen Murks« beschreibt – »dazu führen können, dass der neue § 184k des Strafgesetzbuches ein symbolpolitisches Placebo bleibt – und das ist das Gegenteil dessen, was wir brauchen.«³⁶

Umgekehrt ging es Anderen nicht weit genug, die mit Blick auf die Frage der Beweisbarkeit bzw. Individualisierbarkeit des Antrags-erfordernisses gar Abstand nehmen wollten – höchst befremdlich, wenn ja gerade höchstpersönliche Bereiche, die Verletzung des Intimbereiches, Gegenstand sind und die Kriminalisierung ja ausdrücklich in den 13. Abschnitt mit seinem zumindest Ober-Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung reingerutscht ist.

Und wiederum andere, die AfD, forderten eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf Bildaufnahmen in Bademode, denn:

»Wer auch nur die Presse über die teilweise anarchischen Zustände in vielen unserer Freibäder in den letzten Jahren verfolgt hat, weiß ganz genau: Auch mit dem Fotografieren von Menschen in regulärer Bademode lassen sich erheblich entwürdigende Bilder sammeln. Von einem Sich-politisch-mit-dieser-Sache-näher-Befassen will ich erst gar nicht reden. Dazu fehlt Ihnen anscheinend der Mut. Wer A sagt, muss nämlich auch hier B sagen. (...) Sie haben einen Tatbestand haarklein um diese Schwimmbad-Gafferfälle herumgebaut.«³⁷

Ohne den Petitentinnen und auch den Betroffenen absprechen zu wollen, dass sie es belastet, aber: Braucht man hierfür eine strafrechtliche Reaktion, um diesem vermeintlichen »Phänomen« zu begegnen? Müsste man nicht woanders ansetzen, damit gesellschaftlich einfach klar ist, dass sich so etwas nicht gehört? Und dass die Medienkompetenz in vielerlei Hinsicht bei Kindern und Jugendlichen, auch was Grenzüberschreitungen und grenzverletzendes Verhalten betrifft, endlich einmal ernsthaft angegangen werden sollte?

Dass eine der Petitentinnen als Sachverständige zu der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gehört wurde, zeigte noch einmal eindrücklich das vielmehr Atmosphärische, dem Betroffenheitsgefühl und Empörungsgestus noch einmal schön

36 Bayram in der Sitzung am 02.07.2020, [Plenarprotokoll 19/170](#), S. 21369.

37 Peterka in der Sitzung am 06.05.2020, [Plenarprotokoll 19/157](#), S. 19455.

Rechnung tragenden Stimmungs-Machende an dem Gesetz. Dagegen kommt man mit Ultima Ratio und weiteren Argumenten nicht an.

Gesellschaftliche Sensibilisierung, gesellschaftlicher Diskurs sind wünschenswert und wichtig. Aber: Das Strafrecht muss nicht und darf doch nicht – mit Blick auf das ultima-ratio-Prinzip und das Übermaßverbot – Antworten auf jedes unerwünschte, ungehörige Verhalten bieten. Strafrecht muss immer das letzte Mittel zur Sicherung des Rechtsfriedens bleiben. An jenem Vorhaben zeigte sich sehr deutlich, dass und wie das Strafrecht dem Prinzip, in den Zwischenräumen der Strafgesetze Handlungsfreiräume zu garantieren, immer mehr absagt.

Beim Upskirting wurde es teilweise sehr deutlich, wie der eigene – angebliche – Anspruch evidenzbasierter Kriminalpolitik konterkariert wurde. Ausdrücklich heißt es: Es würden zu dem Phänomen keine empirisch verlässlichen Zahlen existieren; das tatsächliche Ausmaß lasse sich schwer abschätzen. Außerdem bestünden keine belastbaren Erkenntnisse zur Prävalenz des Upskirting – aber: Das Verhalten erweise sich dennoch als »sowohl strafwürdig als auch strafbedürftig.«³⁸

Aber sei's drum! Sei's drum, dass man eigentlich solche Fälle schon mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht erfassen konnte – auf das die Terminologie des grob anstößigen und ungehörigen Verhaltens eigentlich viel besser passt.

Aber mit der OWi-Allgemeinklausel oder auch einem konkreter gefassten OWi-Tatbestand würde der Empörung und Skandalisierung natürlich nicht gerecht. So spricht man lieber von einem »visuellen Eindringen in den körperlichen Intimbereich.«³⁹

Und unmittelbar vor der Abstimmung des Gesetzes wurden Dankesreden formuliert:

»Ein Dankeschön – das ist mir jetzt wirklich wichtig – geht auch an die beiden Damen, die eine Petition, die von vielen Menschen unterzeichnet wurde, eingereicht haben (...), die mit ihrem Engagement und mit dieser Petition das Thema vorangetrieben und dadurch einen wichtigen Beitrag geleistet haben,

38 BR-Drs 443/19, S. 6 sowie S. 13.

39 BT-Drs. 19/15825, S. 10.

dass wir heute hier diesen Gesetzentwurf haben. Ich möchte auch sagen, dass sich viele Promis dafür eingesetzt haben. Da möchte ich nur Emma Watson und Keira Knightley nennen, die sich auch zur Rechtslage hier in Deutschland positioniert haben. Auch da ein herzliches Dankeschön! Das war wichtiger Rückenwind für dieses Gesetz.«⁴⁰

So viel zu der evidenzbasierten und rationalen Kriminalpolitik ... Der Gesetzgeber dankt in Oscar-Verleihungs-Manier.

C.

Ein bisschen weg von konkreten Gesetzesvorhaben soll im Folgenden ein »Argumentationsbemühen« einmal besonders hervorgehoben werden, sowohl rück- als auch ausblickend: Es handelt sich um ein Argument, das nahezu rituell anmutend, in einem formelhaft-repetitiven Bemühen von Begründungsfloskeln seit den 1950er Jahren vorgebracht wird, vor allem in Zusammenhang mit den Vorschriften zur Kinderpornografie, zuletzt aber auch im Rahmen der Pönalisierung rund um die Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild: Immer wieder wird bei Gesetzesvorhaben und Begründungen apodiktisch das Absenken von Hemmschwellen behauptet, um Strafschärfungen oder Kriminalisierungen zu rechtfertigen.

Ziemlich eindrücklich und so passend, wenn wir hier über evidenzbasierte Kriminalpolitik diskutieren, beginnt es vor über fünfzig Jahren in einer Gesetzesbegründung zur Strafbarkeit von Kinderpornografie. Dort heißt es:

»Wenn die wissenschaftliche Hypothese zutrifft, daß pornographisches Material nur zu solchen sexuellen Handlungen anregt, die dem sexuellen Verhaltensmuster des Betrachters ohnehin eigentümlich sind, dann spricht das zwar für die Ungefährlichkeit einer Pornographie, die normales Sexualverhalten schildert, und möglicherweise auch dafür, daß gewalttätig-pornographische oder pädophile [sic] Darstellungen auf den normalen Betrachter nicht kriminogen wirken. Jene Hypothese legt aber andererseits die *Befürchtung* nahe, daß Personen, die *ohnehin* zu einer Sexualbetätigung mit gewalttätig-sadistischem

⁴⁰ Fechner in der Anhörung vom 02.07.2020, [Plenarprotokoll 19/170](#), S. 21333.

oder pädophilem [sic] Einschlag *neigen*, durch das einschlägige pornographische Material gerade zu einer solchen sexuellen Betätigung *aktiviert* werden. Für diese Befürchtung gibt es *zwar bisher keinen eindeutigen wissenschaftlichen Beweis; ebensowenig* ist es aber gesichert, daß sie *unbegründet* ist.«⁴¹

Etwas erschreckend ist, dass das gar nicht so weit weg ist von aktuellen Begründungen und »Argumentationen« bei sexualstrafrechtlichen Gesetzesvorhaben. Konjunktivisch, auf Befürchtungen gestützt, fernab jeder wissenschaftlichen Begründung – und auch in der Folgezeit wurden die (wissenschaftlichen oder selbst aufgeworfenen) »Hypothesen« nicht hinterfragt oder erhellt, vielmehr nahmen und nehmen die »Befürchtungen« überhand: und immer wieder floskelhaft der Verweis bei Erweiterungen, Verschärfungen, Änderungen des § 184b StGB: die Behauptung der Absenkung einer Hemmschwelle. Sei ja immerhin nicht auszuschließen ... Wer braucht da »signifikante Befunde«, ⁴² »valide Erkenntnisse« für eine Gefährlichkeit, für einen Kausalzusammenhang und drohenden Übergang von Konsum kinderpornografischer Materialien und sexuellen Hands-on-Delikten?! Wen interessiert rechtspolitisch die äußerst kritische strafrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der fehlenden empirischen Untermauerung der Nachahmungsthese und Hemmschwellenabsenkung?!⁴³ Wen interessiert die Annahme, dass Rückgriff auf kinderpornografisches Material – zu der insofern vergleichbaren Puppenstrafbarkeit sogleich noch – auch als Ersatzhandlung dienen und damit protektiv wirken kann, als Surrogat für einen realen, tatsächlichen Übergriff?! Wen interessieren da ein sehr heterogenes, differenzierendes Bild von Konsumentinnen und/oder

41 **BT-Drs VI/1552**, S. 35 (Hervorhebungen nicht im Original).

42 Vgl. *Scheffler* in: FS-Herzberg (2008), S. 627, 636.

43 Kritisch sehen es etwa *Matt/Renzikowski-Eschelbach*, StGB, 2. Aufl., 2020, § 184b Rn. 4; *SK-StGB-Greco*, 10. Aufl., Band IV, 2024, § 184b Rn. 10; *Heinrich*, NStZ 2005, 361, 362; *Renzikowski* in: FS-Beulke (2015), S. 527; *Scheffler* in: FS-Herzberg (2008), S. 627, 636. Auch *MK-Hörnle*, StGB, 4. Aufl., 2021, § 184b Rn. 3, und *M. Gercke* CR 2018, 480, 484, greifen das Problem auf. Ohne eigene Wertung bleiben *Fischer-Fischer*, StGB, 72. Aufl., 2025, § 184b Rn. 2; *Lackner/Kühl/Heger-Heger*, StGB, 30. Aufl., 2023, § 184b Rn. 1; *LK-Nestler*, § 184b Rn. 1; *Satzger et al.-Zimmermann*, StGB, 6. Aufl., 2024, § 184b Rn. 9 (sowie, da Verweis hierauf aaO, § 184a Rn. 4).

Missbrauchstäterinnen zeichnende empirische Studien?!⁴⁴ Mal ganz zu schweigen von psychowissenschaftlichen Erkenntnissen, die man einmal berücksichtigen oder auch in Auftrag geben könnte... Wen interessiert, von wie vielen – noch dazu von einigen im Bereich des Sexualstrafrechts nicht unbedingt als progressiv bekannten – Stimmen zumindest die Legitimation für die Strafbarkeit bezweifelt wird, dass durch den Einfluss kinderpornografischen Materials die Gefahr bestünde, selbst übergriffig zu werden.⁴⁵

Den Gesetzgeber hat es nicht abgehalten – und hält es nicht ab.

Das Hemmschwellen-Argument zieht jedenfalls nicht als Legitimation iRd § 184b StGB, geistert in der rechtspolitischen Diskussion aber immer noch herum und wird dann sogar übertragen (etwa bei § 184l StGB – dort indes als einzige Legitimationsgrundlage). Und: demaskiert einen dem – vermutlich ja noch nicht in den 1950er Jahren, aber jedenfalls in den letzten Koalitionsverträgen ausdrücklich – vorgegebenen Anspruch einer evidenzbasierten rationalen Kriminalpolitik sehr bezeichnend. Jenem Argument steht, so hat es *Greco* sehr trefflich pointiert, »Täterstrafrecht« auf der Stirn geschrieben«. Die Welt, in der wir leben, erschöpfe sich nicht in dem, was sich durch die strenge Methodik der Sozialwissenschaften belegen lasse⁴⁶ – so seine gleichsam seufzenden Worte. In das Seufzen kann man nur einstimmen, denn:

Hinterfragt wird seitens des Gesetzgebers diese Legitimation nicht. Seit Jahrzehnten hält sich die Behauptung des Anreizes und der Hemmschwellenreduzierung, ohne sich einmal die Mühe gemacht haben, es interdisziplinär zu untersuchen und die Legitimation auf den Prüfstand zu stellen.

Nun könnte man meinen: Bei der Kinderpornografie gibt es ja noch weitere Legitimationsgrundlagen – dass den inkriminierten Materialien realer Missbrauch zugrunde liege und damit mittelbar

44 Zu den Konsumentinnen vgl. den interdisziplinären (vor allem aber psychowissenschaftlichen) »Blick in den Bildschirm – und über ihn hinaus: was wissen wir über Konsumenten von Missbrauchsabbildungen?«, *Hausam/Lederer* in: Deckers/Köhnken/Lederer (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 8. Band, 2025, S. 27 ff..

45 Ausführlicher hierzu *Lederer*, in: Brögeler et al. (Hrsg.), Überzeugung und Zweifel. FS Neuhaus, 2025, S. 729, 733 ff..

46 SK-StGB-*Greco*, 10. Aufl., Band IV, 2024, § 184b Rn. 10.

Kindesmissbrauchstaten gefördert würden; dass es gelte, den Markt auszutrocknen und die Nachfrage und die Produktion einzudämmen. Das mag sein. Aber: Wenn man ein paar Buchstaben weiter, von § 184b auf § 184l StGB, springt und sich das dortige Gesetzgebungsverfahren anschaut, muss man sich wundern.

Denn auch hier, nahezu spiegelbildlich zu der apodiktischen Begründung im Zusammenhang mit der Kinderpornografie, behauptet der Gesetzgeber den Abbau von Hemmschwellen – obwohl hier sehr intensiv psychowissenschaftlich die These eines protektiven, salutogenen (gesundheitsfördernden) Effektes der Nutzung von Puppen diskutiert wird und erforscht wurde. Solange es möglich war. Die psychowissenschaftliche Debatte ist durchaus kontrovers, wenn auch die widerstreitenden Stimmen eher aus der Moralethik und weniger aus dem sexual- und psychowissenschaftlichen Bereich kommen. Gegenüber stehen sich zum einen die Vertreterinnen, die in der Nutzung derartiger Puppen ein Ventil, ein Ersatzobjekt sehen, das die Wahrscheinlichkeit für einen realen Missbrauch zu senken verhelfen kann; zum anderen diejenigen, die eine drohende Eskalation befürchten: ein Ausleben der inkriminierten Fantasie mit einem Artefakt und dem etwaigen Abbau von Hemmschwellen. Fest steht aber: Ein Risiko sexueller Übergriffigkeit und des Überganges von (mithilfe der Puppe masturbatorisch ausgelebten Fantasien) ist jedenfalls empirisch gerade *nicht nachweisbar* und damit die Legitimation (auch verfassungsrechtlich) höchst fragwürdig und letztlich zu verneinen.⁴⁷

Solange es an einer das Risiko und eine Kausalbeziehung stützenden empirischen, validen Grundlage fehlt (und im Übrigen ja auch eine Vielzahl weiterer Schritte bis hin zu einer Überwindung der Hemmschwelle und eines Übergriffes erforderlich wären, die antizipierte Strafbarkeit eines Hands-on-Delikttes mithin derart weit vorverlagert gedacht ist und eine Konkretisierung eines Kindes, der Handlung etc. ebenso fern ist), bleiben derartige Vermutungen und Behauptungen, die dieser Rechtfertigung für die Kriminalisierung zugrunde liegen, genau das: Vermutungen und Behauptungen.

47 Ausführlich hierzu *Lederer* (FN 17), S. 105 ff.; *dies.*, StV 2025, 139 ff.; aus der überschaubaren juristischen Literatur vgl. insbesondere *Graf* DÖV 2023, 945; die Kommentierungen von SSW-StGB/*Graf*, 6. Aufl. 2024, § 184 I, sowie LK-StGB/*Berghäuser*, 13. Aufl. 2023, § 184 I; *Frommel* NK 2021, 150.

Den Gesetzgeber hat dies aber nicht abgehalten: Im RegE zu dem seinerzeit in Rede stehenden Gesetz wurde plötzlich auch die Puppenstrafbarkeit als Erfordernis gesehen; laut Gesetzesbegründung könne angeblich mit derartigen Nachbildungen »die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittelbar« gefördert werden: Es bestehe »die Gefahr, dass ihre Nutzung die Hemmschwelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder absenkt. Durch die Nutzung solcher Objekte kann der Wunsch geweckt bzw. verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen.« Hierdurch werde die Gefahr für Kinder, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, gesteigert, was nicht hinzunehmen sei. Es solle »ein Signal für die Gesellschaft ausgehen, dass Kinder – seien sie auch nur körperlich nachgebildet – nicht zum Objekt sexueller Handlungsweisen gemacht werden dürfen.« Es werde darauf abgezielt,

»bereits dem Markt für solche Nachbildungen die Grundlage zu entziehen. Aber auch der Besitz sowie Vorbereitungshandlungen wie Herstellen, Einfuhr, Anbieten und Bewerben sollen inkriminiert werden, denn diese tragen zur Belebung des ‚Marktes‘ bei, wodurch die Nachfrage nach solchen Nachbildungen erheblich gefördert wird.«⁴⁸

Quellen oder Nachweise für die aufgestellten Behauptungen in der Gesetzesbegründung? Fehlanzeige. Die Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste (WD), die zuvor in Auftrag gegeben worden waren?⁴⁹ Nicht erwähnt. Immerhin gab es darin ja auch keine Bestätigung der Hemmschwellenabsenkungs-Hypothese. Sonstige psychowissenschaftliche Erkenntnisse?⁵⁰

48 BR-Drs 634/20, S. 22.

49 WD 7 - 3000 - 072/20. Die WD haben einen Rechtsvergleich angestellt; vgl. zu aktuelleren und teilweise auch auf andere Länder gerichteten Veröffentlichungen etwa von *Loibl/van der Aa*, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2023, 217. Neben Australien und Deutschland verfügt auch Dänemark über eine breite Palette an strafbaren Handlungen mit Puppen, Besitzstrafbarkeit eingeschlossen, aaO, S. 220 f.; jew. mit ähnlicher Argumentation, aaO, S. 238 f. mwN. Vgl. auch *Loibl et al.*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 2023, 63. Zur Rechtslage in den USA vgl. *Marchant/Climbingbear Journal of Future Robots* 2022, 91, 97 ff.

50 Vgl. für den deutschsprachigen Raum vor allem die Beiträge von *Desbuleux/Fuß* (die anknüpfen/aufbauen an die richtungsweisenden Arbeiten von *Harper/Lievesley*, *The Journal of Sex Research* 2023, 190), etwa in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 2024, 69 ff.; *dies.* *The Journal of Sex Research* 2023, doi:10.1080/00224499.2023.2199727; *dies.* *The Journal of Sex Research* 2022, DOI: 10.1080/00224499.2022.2103071.

Die *Jägersche* (und ähnlich auch *Kasparsche*) Mahnung, dass bei Gesetzgebungsvorhaben auch von Interesse und Wichtigkeit sei, ob die Gesetzgebung ihre Entscheidungen in zureichender Weise motiviert sei, wurde nicht beherzigt.

An jener Gesetzesbegründung bezogen auf § 184I StGB lässt sich ablesen, dass die staatliche Willensbildung gerade nicht zu exakteren und sachlich einwandfreien Formen rechtspolitischen Argumentierens vorgedrungen ist. Und es drängt sich die (Folge-)Frage auf, ob jener Anspruch überhaupt zugrunde lag...⁵¹

Dies ist hier noch fragwürdiger als schon bei den Kinderpornographie-Vorschriften, als hier die Rechtsgutsverletzung nicht ersichtlich ist und einer derart extremen (und auch stigmatisierenden) Vorfeldverlagerung damit einhergeht, dass es strafrechtsdogmatisch fragwürdig und auch menschenunwürdig ist mit Blick auf die Betroffenen.

Die konjunktivisch und derart vage gehaltenen Ausführungen iRd Anhörung im Rechtsausschuss der einzig dezidierten Verfechterin eines Kriminalisierungsbedürfnisses aufseiten der Sachverständigen sind entsprechend eindrücklich: »Den Strafverfolgungsbehörden [liegen zwar] keine abschließenden empirischen Erkenntnisse zu der Auswirkung der Verwendung solcher Objekte im Zusammenhang mit tatsächlichen Missbrauchshandlungen an Kindern vor (...)«, aber: es »besteht (...) der *Eindruck*, dass *zumindest* das *Risiko* besteht«, dass durch die Nutzung die Hemmschwelle zur Durchführung realer Missbrauchshandlungen reduziert werde.⁵²

Das erinnert sehr stark an die eingangs zitierte Begründung für die KiPo aus den 1950er Jahren:

»Jene Hypothese legt ... die *Befürchtung* nahe, daß Personen ... gerade zu einer solchen sexuellen Betätigung *aktiviert* werden. Für diese Befürchtung gibt es *zwar bisher keinen eindeutigen*

51 Man kann hier *noch nicht einmal* die »gedanklichen Arabesken« erkennen (geschweige denn die »rationalen Gründe«), die das von Anfang an gefühlsmäßig festliegende Ergebnis nachträglich unterbauen oder umgeben, wie es *Jäger* (FN 14), S. 292, so trefflich-verstörend formuliert.

52 *Bussweiler*, SN zu der Anhörung im Rechtsausschuss, S. 15, abrufbar unter www.bundes-tag.de/resource/blob/811572/bussweiler.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.07.2025; die Dateibezeichnung ist trotz fehlerhaft geschriebenem Namen korrekt).

wissenschaftlichen Beweis; ebensowenig ist es aber gesichert, daß sie *unbegründet* ist.«

Und wenn man keine empirischen Nachweise zur Verfügung hat oder sich vor einem Gesetzesvorhaben darum bemüht, sich dem Problem wissenschaftlich, bestenfalls interdisziplinär zu nähern, hilft eines definitiv weiter: Sprache. Oder auch »BILD-basierte Kriminalpolitik«,⁵³ da sich der ursprüngliche Antrag der Fraktionen der CDU und FDP im NRW-Landtag⁵⁴ liest wie der BILD-Zeitung entnommen. Unabhängig davon, dass jenes Vorhaben auch schön flankiert und orchestriert wurde durch entsprechende BILD-Berichterstattung ... von »abstoßendem und verstörendem Befriedigungszubehör« ist die Rede, vom Ausüben von perversen, sexuellen Praktiken, vom Ermöglichen von Missbrauch, vom Einüben, von frei verfügbarem, lebensnahen Missbrauchsmaterial. Wohlbemerkt: Terminologie des Antrages der FDP und CDU – nicht aus einem BILD-Artikel stammend.

Das Geifern und Moralisieren zeigte sich dann auch in der ersten Beratung des Regierungsentwurfes – mit Ausnahme *einer* rationalen Stimme, die aber vergeblich mahnte und vergeblich der evidenzbasierten Kriminalpolitik treu blieb.⁵⁵ Ganz offen der evidenzbasierten, ganz zu schweigen von der rationalen, Kriminalpolitik Hohn sprechend und so decouvrierend: Es möge sein, dass es keine Evidenz gäbe, so der Abgeordnete *Luczak*: »Aber ich will Ihnen mal sagen: Wenn man bei Amazon Kindersexpuppen bestellen kann, diese nach den eigenen Vorlieben designen kann, (...), dann finde ich das unerträglich. Das finde ich unerträglich!«⁵⁶

Was »erträglich« und was »unerträglich« ist, kann aber wohl kaum die Grenzlinie zwischen strafwürdigem und strafrechtlich irrelevantem Verhalten näher bezeichnen, bleibt diese Wertung ohnehin im Bereich subjektiver Aussagen; »bei rechtspolitischen Entscheidungen [sollte] die Moral – jedenfalls als Maßstab der Strafwürdigkeit

⁵³ So bereits *Lederer* (FN 17), S. 108 f.

⁵⁴ [NRW-LT-Drs 17/10796](#).

⁵⁵ Ausführlich zu dem Gesetzgebungsverfahren *Lederer* (FN 17), S. 107 ff.

⁵⁶ [BT-Drs 19/187](#), S. 23559 f.

einzelner Handlungen – besser aus dem Spiel gelassen werden.«⁵⁷

Aber auch das findet sich vermehrt in den Debatten rund um insbesondere sexualstrafrechtliche Vorstöße: wie widerlich, wie unerträglich, wie schrecklich Verhaltensweisen seien. Als Kompensation dafür, wenn Argumente und tragfähige Begründungen fehlen – der Applaus ist sicher, Widerspruch wird kaum gewagt, will man doch nicht in den Verdacht geraten, man würde damit zum Ausdruck bringen, eine Handlung oder ein Verhalten zu billigen, gutzuheißen, zu unterstützen, wenn man das Kriminalisierungsbedürfnis verneint...

Dem Bundesverfassungsgericht liegen seit längerer Zeit zwei Verfassungsbeschwerden zu § 184l StGB vor.⁵⁸ Geplant war eine - indes noch nicht ergangene - Entscheidung im Jahr 2025.⁵⁹ Der Gesetzgeber wird jedenfalls wohl kaum – anders als bei § 184b StGB, wo es aus der Praxis dringende Notrufe gab, während es bei § 184l StGB Niemanden zu interessieren scheint und es kaum eine Lobby gibt – aktiv werden und eine Entkriminalisierung vorantreiben.

Besonders problematisch ist, dass im Rahmen einer extremen Vorfeldverlagerung und höchst zweifelhaften (richtigerweise eigentlich: ausgeschlossenen) Rechtsgutsverletzung oder auch nur -gefährdung eine gefährliche Tendenz zu sehen ist, dass und wenn der deutsche Gesetzgeber für eine Legitimation einer Kriminalisierung ungeprüfte, noch nicht einmal transparent gemachte Behauptungen aufstellt, die ihrerseits nicht »bewiesen« sind: es gibt keine Evidenz dafür, dass die Nutzung von Puppen einem Menschen schadet, und die existierende psychowissenschaftliche Forschung – auch in Deutschland – zeigt eindrücklich auf, welche Chancen durchaus mit der Nutzung von Puppen gegeben sein kann, jedenfalls aber die Apodikta der Hemmschwellenreduzierung und der Anreizfunktion *nicht* bestätigt werden können. Und welche Sorgen sich aufdrängen, wenn Betroffene nun befürchten, mit der Kriminalisierung sämtlicher legaler Möglichkeiten einer Ersatzbefriedigung verlustig geworden zu

⁵⁷ Vgl. Jäger (FN 14), S. 280 f., der sehr eindrücklich gegen moralisierende Gesetzgebung argumentiert.

⁵⁸ 2 BvR 1096/22; 2 BvR 1097/22.

⁵⁹ Zumindest waren die Verfahren unter den geplanten Entscheidungen für das Jahr 2025 für den 2. Senat aufgeführt: www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html (zuletzt aufgerufen am 09.01.2026).

sein und nun im schlimmsten Fall gar Ängste vor Rückgriffen auf kinderpornografisches Material (oder noch schlimmer: Hands-on-Delikten) die Betroffenen umtreiben. Denn diese Erkenntnisse gibt es aus der Forschung: Selbstberichte von einer Zunahme von anderem problematischen Verhalten seit der Implementierung des Gesetzes bzw. dass sich Stress aufbaue, weil es keine anderen Lösungen gebe, die Fantasien auszuleben; »Der Stress wegen diesem Gesetz hat sogar zu einem kurzen Rückfall geführt, wobei ich mir im Darknet Missbrauchsabbildungen geholt hatte, weil ich dachte, dass ich ja jetzt eh nichts mehr zu verlieren habe (Vogelfrei) (alle Missbrauchsmaterialien sind wieder gelöscht) (da ich so reagiert habe gehe ich davon aus, dass das Gesetz in Deutschland zu einem starken Anstieg an Missbräuchen geführt haben wird!)!«⁶⁰

Um noch einmal *Jäger* zu bemühen: »Gerade dort, wo über Grenzfragen der Strafwürdigkeit zu entscheiden ist, geht jede Selbstgenügsamkeit des Gesetzgebers und jede Verminderung der Anforderungen an seine Begründungsarbeit zu Lasten der Betroffenen, zu lasten aller späteren Angeklagten. Jede auch nur kleine Fehlleistung bei der Einkreisung des strafwürdigen Unrechts kann (...) Menschen zu Kriminellen machen, die, wenn die Gesetzgebung mit größerer Trennschärfe gearbeitet hätte, freie Bürger sein würden. Wenn es also der Gesetzgebung tatsächlich nicht möglich sein sollte, schärfsten Anforderungen an die Klärung ihrer Motive zu genügen, dann sollte sie sich nicht in solche Grenzzonen menschlichen Verhaltens vorwagen.«⁶¹

Die Behauptungen mit der Hemmschwelle werden ungeprüft einfach von dem Gesetzgeber übernommen, die Apodikta wiederholen sich, und zu besorgen ist: Fortsetzung folgt...

D.

Das könnte jetzt natürlich eine Steilvorlage für einen Ausblick sein: die Sorge eines »to be continued« und dystopische, defätistische, desillusionierte Zukunftsvisionen.

60 Zit. bei *Desbuleux/Fuß*, Zeitschrift für Sexualforschung 2024, 69, 75.

61 *Jäger* (FN 14), S. 296.

Anlass gäbe es ja leider viel: Allein mit Blick auf die Äußerungen der AfD bei Gesetzesvorhaben, im Rechtsausschuss, nicht selten das Thema verfehlend, aber zunehmend Gehör bekommend, seien zwei Beispiele zitiert, zum einen in Zusammenhang mit einem (nicht strafrechtlichen, aber mit Blick auf Prävention eines Opfer- und Täter-Werdens durchaus interessierenden) Vorhaben bzgl. frühkindlicher Sexualerziehung bzw. in den Worten der AfD in der Rede an späterer Stelle sog. »Pädophilien-Normalisierungs-Sexualpädagogik«:

»[Ficken]⁶² Sie doch, wen Sie wollen, unter Erwachsenen und einvernehmlich, aber lassen Sie Ihre dreckigen Pissgriffel von unseren Kindern, vielen Dank. Sexuelle Spiele in der Kita von Erwachsenen eingesteuert, Fummelräume von Erwachsenen beaufsichtigt, Masturbation im Kleinkindalter von Erwachsenen angeleitet und gefördert, liederlich gekleidete Fummeltrinen lesen in Strapsen Kita-Kindern Vielfalt vor. Widerlich. Anbahnen und Verfestigen von Persönlichkeitsstörungen durch die Indoktrination, Jungen könnten auch Mädchen sein und andersherum. Das erzählen sie Zweijährigen. Das alles durch Erwachsene an Kitas, all diese schamverletzenden Vorstöße sind Teil der Sexualpädagogik der Vielfalt. Wir nennen es Frühsexualisierung. (...) Grüne wollten in ihren Anfängen Pädophilie legalisieren, ein solcher Vorstoß war damals nicht möglich, aber die Normalisierung des von ihnen gewollten Zusammenhangs Kinder und Sex passiert seit vielen Jahren.«⁶³

Oder in Zusammenhang mit der Debatte um das Upskirting:

»Ja, das ist eine bittere Medizin, aber die Wadenwickel helfen nicht mehr. Der Rechtsstaat muss Zähne zeigen – im Interesse aller friedlichen Bürger und der Zukunft unserer Demokratie. Genau so hoch müssen wir das hängen. Ich prophezeie es Ihnen: Eines Tages kommt in Deutschland eine Drei-Strikes-Regel. Hilflöse Einzelmaßnahmen werden nämlich definitiv in

62 Dieses erste Wort ist zwar im Nachhinein aus den Videos herausgeschnitten worden, hat aber zu einem Ordnungsruf von der Präsidentin Bas geführt. In dem Plenarprotokoll der Anhörung vom 31.01.2025 steht stattdessen »Lieben Sie doch, wen Sie wollen«, vgl. **Plenarprotokoll 20/211**, S. 27570.

63 *Höchst* in der Anhörung vom 31.01.2025, **Plenarprotokoll 20/211**, S. 27570 f.; das entsprechende Video ist u.a. abrufbar unter www.youtube.com/watch?v=fhsu7AAZb9E (zuletzt aufgerufen am 09.01.2026).

den Graben führen. Lieber gleich hier und jetzt auf die AfD hören!«⁶⁴

Nein, danke.

Eigentlich persönlichkeitsfremd, aber bestärkt durch die Beschäftigung mit so vielen mutmachenden, interdisziplinären Versuchen, »Kartellen«, Zusammenschlüssen, Initiativen in der, wenn auch weit zurückliegenden, Vergangenheit, soll der Beitrag – ebenso wenig wie der Vortrag⁶⁵ – nicht auf ein Jammern und Unken beschränkt sein.

Wenn vor über hundert Jahren, im Jahr 1921, bei der von Magnus Hirschfeld initiierten »I. Internationalen Tagung für Sexualreform auf sexualwissenschaftlicher Grundlage« – die die Debatte des erwähnten Kartells und deren Gegen-Entwurf vorbereitet hat – offenbar Zeitpunkt, Titel und Vortragsthemen »so gewählt wurden, dass die Tagung sexualwissenschaftliche und -reformerische Positionen abbildete und durch internationale Experten bekräftigte, um auf die weitere Diskussion der Strafgesetzgebung Einfluss zu nehmen«,⁶⁶ kann man die Organisatorinnen des Strafverteidigtages eigentlich nur beglückwünschen für auch hier die zeitliche Koinzidenz: der Zeitpunkt des Strafverteidigtages recht kurz nach der Bundestagswahl, einem (zu dem Zeitpunkt noch zu erwartenden) neuen Koalitionsvertrag, bei dem man gespannt sein konnte, ob floskelhaft wieder die evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik auftauchen wird (was nicht der Fall ist). Und jedenfalls aber: die Hoffnung darauf, wissenschaftliche, reformerische Positionen auch beim Strafverteidigtage und in den entsprechenden Veröffentlichungen abzubilden, zu bekräftigen, ein Petitum für eine rationale, evidenzbasierte Kriminalpolitik, die diese Charakterisierung auch verdient, von mehreren Expertinnen zu hören, um auf die weitere Diskussion der Strafgesetzgebung Einfluss zu nehmen.

64 Peterka in der Anhörung vom 02.07.2020, [Plenarprotokoll 19/170](#), S. 21334.

65 Immerhin war dort ja auch in der Arbeitsgruppe mit dem Abgeordneten Limburg ein Rechtspolitiker anwesend und hat dort referiert und sollte – so die Hoffnung der Verfasserin – jedenfalls nicht den Strafverteidigtage verlassen in der Annahme, von uns Strafverteidigerinnen, von den Verbänden, in denen wir uns rechtspolitisch engagieren, seien kein Gegenwind, keine Impulse mehr zu erwarten.

66 Herrn (FN 3), S. 151 f.

Wenn iRd Rückblickes auf die Absurdität der Puppenstrafbarkeit eingegangen wurde und die unzutreffende Argumentation bezogen auf die Hemmschwellenabsenkung hier wie auch bei § 184b StGB, soll noch ein kurzer Ausblick noch einmal unter einem anderen Gesichtspunkt auf die Kinderpornografie-Tatbestände des § 184b StGB folgen, bei dem Reformüberlegungen angezeigt sein könnten – die allerdings tatsächlich rational, interdisziplinär flankierend und evidenzbasiert in Angriff zu nehmen wären: Künstliche Intelligenz als Chance.⁶⁷ Als Chance auch aus Kinderschutz-Perspektive.

Die bereits angesprochene Chance, die mit der Nutzung von Puppen, gerade protektiv zur Vermeidung von Übergriffen, verbunden sein kann, kann auch bei *ausschließlich* mit künstlicher Intelligenz generiertem kinderpornographischen Material gesehen werden.

Die bereits aufgezeigten Zweifel an zum einen der Hypothese der Habituation und Desensitivierung bei Konsum von kinderpornografischem Material und einem unterstellten, antizipierten Übergriff und zum anderen die Sorge, dass gleichsam täterstrafrechtlich ein sehr weit in der Ferne liegendes Verhalten mitgedacht und pönalisiert wird, können auch insoweit fruchtbar gemacht werden. Bei dem technischen Fortschritt und bei den Möglichkeiten künstlicher Intelligenz wird idR eher der Schwerpunkt auf die großen Herausforderungen gelegt: für Ermittlerinnen, was die Quantität zirkulierter kinderpornografischer Materialien betrifft, was aber auch die Qualität betrifft und das Herausfiltern, ob und was und inwieweit künstlich generiert wurde und ob und was realen Missbrauch darstellt.

Das kann man nicht wegdiskutieren, kann aber mit Blick auf die Legitimation iRd § 184b StGB einen Schritt weitergehen und sich der Frage widmen (und auch interdisziplinär, insbesondere psychowissenschaftlich, diskutieren), ob hiermit auch Chancen verbunden sein könnten. Und zwar für den Fall, dass es sich um ausschließlich durch KI generiertes Material handelt, bei dem also kein reales missbräuchliches, übergriffiges, gewalttätiges Verhalten zugrunde liegt, keine realen Menschen abgebildet werden. Nach geltendem Recht strafbar als Inhalte mit wirklichkeitsnahem Geschehen, bei dem es keinerlei

⁶⁷ Hierzu auch *Lederer*, (FN 45), S. 736 ff..

Eingriff in ein Rechtsgut einer der zu sehenden Person/en gibt.

Wenn man in dem ersten logischen Schritt überlegt: Es ist bereits möglich (und wird durchaus auch umgesetzt), kinderpornografische Materialien – komplett – mit KI herzustellen, bei denen kaum einem/einer Betrachterin – abgesehen von Ermittlerinnen und von ihnen beauftragten Auswerterinnen und Sachverständigen und Instituten (die sich jeweils etwa mit den Dateipfaden beschäftigen, denen man entnehmen kann, ob es sich um KI-generierte Materialien handelt) – auffällt, dass es sich nicht um reale Kinder, um reale Erwachsene handelt.

Es liegt dann kein reales Geschehen zugrunde, das abgebildet wird, es existieren weder Täter noch Opfer eines (realen) Missbrauchs. Die bei KiPo häufig vorzufindende Argumentation, dass mit einer Aufnahme, dem Vorhandensein von Aufnahmen, Besitz, Verbreitung das mit dem sexuellen Missbrauch bereits zugefügte und stattgefundene Leid gleichsam perpetuierend vertieft, permanent aktualisiert wird, greift hier nicht.⁶⁸ Ohne zugrundeliegendes reales und damit abgebildetes Geschehen kann denklologisch nichts perpetuiert werden. Der kinderpornografische Inhalt stuft – mangels realen Kindes – dann auch kein davon betroffenes Kind zum bloßen Objekt sexueller oder finanzieller Wünsche und Begierden Anderer herab und beraubt es damit seiner Qualität als Subjekt; auch das Argument der mittelbaren Förderung von Missbrauch durch die Vermarktung greift hier nicht.⁶⁹ Eine Rechtsgutsverletzung ist nicht gegeben.

Bei ausschließlich mit KI hergestellten und zur Verfügung gestellten, konsumierten Materialien dürfte auch das »Problem« eines behaupteten⁷⁰ »Befeuerns« von Produktionsprozessen durch den Konsum und Wunsch nach dem Konsum hier ja streng genommen und dem Wortsinne nach fiktiver (wenn auch »wirklichkeitsnaher«) Inhalte kein vergleichbar virulentes sein. Denn die Gefahr von – für

68 Vgl. auch, in anderem Zusammenhang (»Keuschheitsprobe«) *M. Gercke* CR 2018, 480, 483 f.: bei computergeneriertem Material werde »kein in der Vergangenheit tatsächlich missbrauchtes Kind erneut dadurch zum Opfer (...), dass eine Dokumentation des Missbrauchs und der erniedrigenden Umstände für das Opfer den Forenmitgliedern durch das Hochladen zugänglich ist.«

69 So seinerzeit **BT-Drs 12/3001**, S. 5.

70 Vgl. etwa *Rostalski*, GA 2021, 198, 206 f.

die weitere Produktion »neuen« Materials erforderlichen – sexuellen Missbrauchstaten ist nicht länger gegeben. Auch eine mittelbare Verantwortlichkeit für zukünftigen Missbrauch Anderer kann so erst recht nicht mehr begründet werden.

Hier scheint also (nur noch) die Habituation und des Anreizes, die Hemmschwelle zu einem Übergriff könne im Anschluss an den Konsum abgesenkt und eine Übergriffsgeneignetheit gegeben sein, als Begründung möglich.

Wenn es bei ausschließlich mit KI hergestellten Materialien in Zukunft keines realen Missbrauchs »bedarf«, bei Neuproduktionen also gerade kein realer Missbrauch stattfinden »muss«, könnte es eine (herausfordernde) Chance sein, sich interdisziplinär dem Hemmschwellenargument zu widmen – und der Folgefrage auch einer potenziellen protektiven Wirkung: Könnte KI-generiertes kinderpornografisches Material dazu verhelfen, einerseits gerade in dem Bewusstsein dieses zu konsumieren, dass kein reales Kind geschädigt wurde, und andererseits als Schutz dienen, selbst nicht Hands-on-Delikte zu begehen? Können sie gar eine Chance bieten, Übergriffen zu begegnen?

Ob sich der Gesetzgeber hiermit beschäftigen wird? Auf eine iR einer kleinen Anfrage gestellte Frage nach dem Vorliegen von Studien dazu, »welchen Einfluss KI-generiertes kinderpornografisches Material auf Menschen mit pädophiler Störung und andere Nutzer haben kann und welche Folgen sich aus der Nutzung bilden«, hatte die Bundesregierung im Frühjahr 2024 mitgeteilt, dass »keine evidenzbasierten Studien vor[lägen], die sich konkret mit dieser Fragestellung befassen.«⁷¹ Ob das einen punitiven Gesetzgeber abhalten wird, an Schärfungen und nicht an Entkriminalisierungen zu denken? Einen Denkanstoß, wenn man die insofern einzig verbleibende Legitimationsgrundlage bei § 184b StGB bemüht, sollte es jedenfalls an dieser Stelle wert (gewesen) sein.

⁷¹ BT-Drs 20/11048, S. 3.

Vielleicht mag der/die ein oder andere nach diesem kurzen Ausblick sagen:

»Von der praktischen Einwirkung der reichlich konfuse Reformvorschläge (...) auf die Gesetzgebung darf man nicht allzu viel erwarten, doch war der freiheitliche Geist, von dem die Tagung getragen war, immerhin erfreulich als ein Versuch, in die Bresche zu schlagen (...).«⁷²

Vielleicht kann man auch vorsichtig in die Zukunft blicken und uns nicht entmutigen lassen: »Selbstverständlich dürfen wir nicht allzu optimistisch sein, sondern müssen auch mit einem Mißerfolg rechnen. Aber wenn es uns auch diesmal nicht gelingen sollte, so lassen wir uns trotz aller Widrigkeiten und Widerstände nicht mutlos machen!«⁷³ Denn: Wenn auch nicht immer »zu erwarten [sei], dass von den Vorschlägen (...) vieles gesetzliche Wirklichkeit wird (...), so wollen wir hoffen, dass (...) wertvolles Material für einen künftigen, würdigeren Gesetzgeber bleibt.«⁷⁴

72 Rote Fahne, Ausgabe vom 22.09.1921, S. 3, zit. nach *Herrn* (FN 3), Anm. 33 zu S. 153 (zu finden auf S. 535).

73 »Aus der Bewegung« in: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 22 (1922), S. 67, zit. nach *Herrn* (FN 3), S. 156.

74 *Hugo Marx*, Rezension in: Hilferding (Hrsg.), Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik, Erster Band (1928), S. 286, 287.

